Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Geltung
 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen PRODESIGNER und
 natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche 1. 1.1. Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug
- genommen wurde.

 Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen Zustimmung.
- 1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt

- **2.** 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Kostenvoranschläge werden ohne
- 2.2 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der ieweils geltenden gesetzlichen
- Umsatzsteuer und ab Lager.

 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3. 3.1.

- Beigestellte Ware
 Vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.
- Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden. 32

- **4.** 4.1. Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, der Rest nach
- Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als
- 4.3. Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet. 4.4

- (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

 Mitwirkungspflichten des Kunden
 Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der
 Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur
 Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss
 dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde
 aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
 Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist ausschließlich
 im Hilblick auf die infolge falseher Kundengaben nicht voll gegebene
- 5.2. im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und
- 5.3 Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

Leistungsausführung

- Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg 6.1.
- genehmigt.

 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

 Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

 Leistungsfristen und Termine 6.2.
- 6.3.

7. 7.1.

- Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert.
- Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, 72 so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich
- 7.3

- 8.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.
- Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den 8.2. Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur

Eigentumsvorbehalt

- 9.1.
- Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns abnetzeten. 9.2
- Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen. 9.3.

Schutzrechte Dritter

- Schutzrechte Dritter
 Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtheit der Ansprüche ist
- offenkundig.

 Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
- Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.
- Für Liefergegenstände, welche wir nach (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle 10.4. nach Kundenunterlagen

Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Unser geistiges Eigentum

- Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser
- beigdestellt geistiges Eigentum.

 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Vervielfältigung, Veröffentlichung 11.2. Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 11.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der
- Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Wurden von uns im Rahmen von Vertragsanbahnung, -Abschluss und -Abwicklung dem Kunden Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden (z.B. Farb-, Sicherheitsbeschlagmuster, Beleuchtungskörper, etc.), sind diese binnen 14 Tagen an uns zurückzustellen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht fristgerecht nach, dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25% des Wertes des ausgehändigten Gegenstandes ohne Nachweis des atsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines Unternehmers vom Verschulden unabhängig. Gewährleistung

Gewährleistung

- Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm 12.1.
- 12.3. mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag
- Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der 12.4.
- Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
 Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
 Zur Behebeing von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne 12.5.
- 12.6. schuldhafte Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen
- 12.7.
- 12.8.
- einzuräumen.

 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.a. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mannel iet. 12.10.

- Haftung
 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten
 insbesondere wegen Ummöglichkeit, Verzug etc. haften wir be
 Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. 13.1.
- Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. 13.2.
- Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die 13.3. wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem
- 13.4. Verfall binnen einem Jahr gerichtlich geltend zu machen.
- Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag interseits mit dem Kunden zufügen. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße 13.5
- 136 Unsere Hattung ist ausgeschlossen für Schaden durch unsachgemalse Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
- Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie). 13.7.

Salvatorische Klausel **14.** 14.1.

- Salvatorische Klausel
 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
 Wir wie ebenso der unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon
- 14.2. gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

15. 15.1. Allgemeines

- Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrecht.
- und des UN-Kaufrecht.
 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in Wels.
 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen
 Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden
 Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wels.